



S91143/92-PMVD/2020

10. Juli 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2020 unter der Nr. 1959/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schlafplatz für Grundwehrdiener“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 6:

Gegen den Unteroffizier wurde wegen des Vorwurfs, er habe gegen die Pflicht eines Vorgesetzten gem. § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) verstoßen, ein Disziplinarverfahren im Kommandantenverfahren durchgeführt, das mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zu 2:

Ja, Präsenzdienst leistenden Soldaten gebührt gem. § 13 Heeresgebührengesetz 2001 unentgeltliche Unterbringung. Dem Soldaten wäre ein Bett zur Verfügung gestanden, jedoch hatte der Unteroffizier das Anliegen des Soldaten nicht ernst genommen.

Zu 3:

Da Disziplinarangelegenheiten im Kommandantenverfahren weder zentral noch elektronisch erfasst werden, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 4:

Nein.

Zu 5:

Die ADV enthalten Rechte und Pflichten eines Soldaten; sie sind Grundlage der Ausbildung jeder militärischen Laufbahn und die Inhalte werden auch jedem Soldaten in vollem Umfang vermittelt.

Mag. Klaudia Tanner

